

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE RITTERHUDE

Ausgabe Nr.: 04/2023 | Veröffentlicht am: 20.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|---|
| Ankündigung einer Teilentziehung | 2 |
| Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ritterhude vom 01.01.2015..... | 3 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Satzung Gebühren und Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr) | 4 |
| Satzung der Gemeinde Ritterhude über Auslagenersatz und Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr Ritterhude..... | 5 |

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ritterhude | Der Bürgermeister | Riesstraße 40 | 27721 Ritterhude

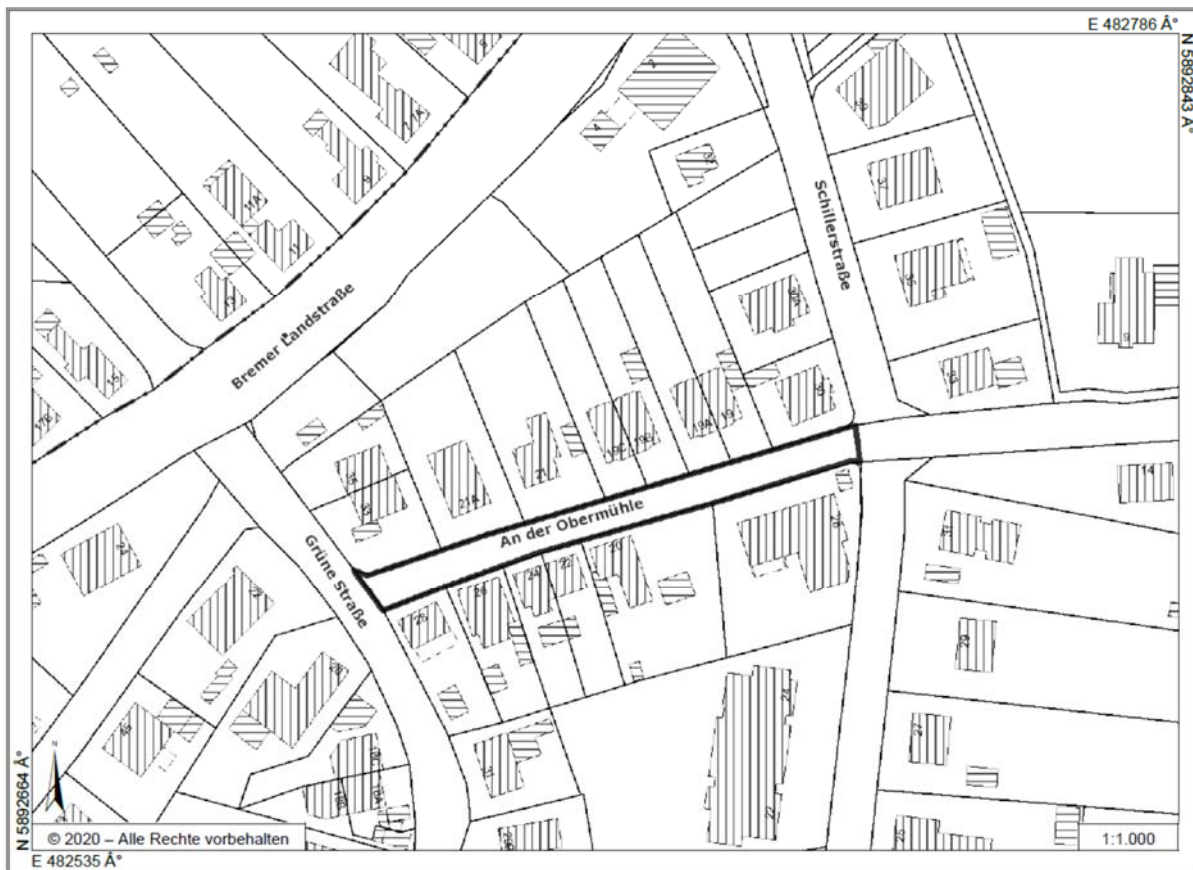
Verantwortlich: Sachgebiet Verwaltungsservice

Tel.: 0 42 92 / 889 - 104 | Fax: 0 42 92 / 889 - 200 | E-Mail: verwaltungsservice@ritterhude.de

www.ritterhude.de/bekanntmachung

Ankündigung einer Teilentziehung

Die Gemeinde Ritterhude beabsichtigt, die gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße An der Obermühle zwischen Grüne Straße und Schillerstraße teileinzuziehen. Die teileinzuziehende Fläche umfasst das 110 m lange Teilstück der Straße An der Obermühle. Dieser Teil des Flurstücks 324/20, Flur 8, Gemarkung Ritterhude ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Die teileinzuziehende Fläche soll dem allgemeinen PKW- und LKW-Verkehr entzogen werden, so dass diese Verkehrsarten nur für Anlieger erlaubt sind. Der Fußgänger- und Radverkehr soll allgemein erlaubt bleiben. Die Teileinziehung erfolgt zur Sicherheit des starken Schülerverkehrs und zur Vermeidung ungewünschter Schleichverkehre als Umgehung der Ampelanlage an dem Knotenpunkt Schillerstraße/Bremer Landstraße/Heerweger Moor.

Mit der Teileinziehung entfallen gemäß § 8 Abs. 4 NStrG der Gemeingebrauch (§ 14 NStrG) für den PKW- und LKW-Verkehr. Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 NStrG öffentlich bekannt gegeben.

Ein Lageplan der einzuziehenden Fläche liegt im Rathaus der Gemeinde Ritterhude, Riesstraße 40, Zimmer 20, 27721 Ritterhude, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Der Lageplan kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Ritterhude, den 14.12.2023
Gemeinde Ritterhude
Der Bürgermeister
Jürgen Kuck

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ritterhude | Der Bürgermeister | Riesstraße 40 | 27721 Ritterhude

Verantwortlich: Sachgebiet Verwaltungsservice

Tel.: 0 42 92 / 889 - 104 | Fax: 0 42 92 / 889 - 200 | E-Mail: verwaltungsservice@ritterhude.de

www.ritterhude.de/bekanntmachung

Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ritterhude vom 01.01.2015

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 5 Absatz 1, Nr. 2b) werden die Worte „Fachhochschulen, Universitäten oder vergleichbaren Einrichtungen,“ gestrichen.

§ 2

Der Kostentarif, der nach § 2 Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist, wird wie folgt geändert:

Die Tarif-Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand:

- | | |
|---|---------|
| 1.1 Für Beschäftigte, die nach TvöD bis einschließlich Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, je angefangene Viertelstunde | 12,50 € |
| 1.2 Für Beschäftigte, die nach TvöD ab Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, je angefangene Viertelstunde | 18,75 € |

Die Tarif-Nr. 3.2. erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--------|
| 3.2. Beglaubigung von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen | |
| 3.2.1 Pro Beglaubigung, zuzüglich der Kosten für die Kopien nach Tarif-Nr. 2 <i>Es werden ausschließlich Vervielfältigungen akzeptiert, die von Bediensteten der Gemeinde Ritterhude gefertigt wurden.</i> | 5,00 € |

§ 3

Die Satzung tritt am 01. 01 2024 in Kraft.

Ritterhude, den 19.12.2023
Gemeinde Ritterhude
Der Bürgermeister
Jürgen Kuck

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ritterhude | Der Bürgermeister | Riesstraße 40 | 27721 Ritterhude

Verantwortlich: Sachgebiet Verwaltungsservice

Tel.: 0 42 92 / 889 - 104 | Fax: 0 42 92 / 889 - 200 | E-Mail: verwaltungsservice@ritterhude.de

www.ritterhude.de/bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Satzung Gebühren und Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 4 erhält die als Anlage beigefügte neue Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ritterhude, den 18.12.2023
Gemeinde Ritterhude
Der Bürgermeister
Jürgen Kuck

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Satzung Gebühren und Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr)

Gebührentarif zu § 4 der Gebührensatzung der Gemeinde Ritterhude

| <u>Gebührenziffer</u> | <u>Gebührentatbestand</u> | <u>Gebühr</u> |
|------------------------------|--|-------------------------------|
| 1. | Personaleinsatz pro Person | Gebühr je halbe Stunde |
| 1.1 | Personaleinsatz | 40,00 € |
| 2. | Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug | Gebühr je halbe Stunde |
| 2.1 | Einsatzwagen (ELW, KdoW, MTW) | 200,00 € |
| 2.2 | Löschfahrzeuge (LF, TLF, TSF, HLF etc.) | 350,00 € |
| 2.3 | Sonstige Fahrzeuge (MZF, RW, SB, GWL, SW) | 310,00 € |

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ritterhude | Der Bürgermeister | Riesstraße 40 | 27721 Ritterhude

Verantwortlich: Sachgebiet Verwaltungsservice

Tel.: 0 42 92 / 889 - 104 | Fax: 0 42 92 / 889 - 200 | E-Mail: verwaltungsservice@ritterhude.de

www.ritterhude.de/bekanntmachung

| <u>Gebührenziffer</u> | <u>Gebührentatbestand</u> | <u>Gebühr</u> |
|-----------------------|--|----------------------------------|
| 3. | Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter, Auslagen (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel; Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung) | Weiterberechnung zum Bezugspreis |
| 4. | Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung | in der jeweils geltenden Höhe |

Satzung der Gemeinde Ritterhude über Auslagenersatz und Aufwands- und Verdienstausschädigung für die Freiwillige Feuerwehr Ritterhude

Aufgrund § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 32 und 33 Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Die in dieser Satzung näher bezeichneten Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen und ihres Verdienstausschädigungen nach den folgenden Bestimmungen:

§ 1 – Aufwandsentschädigung

1) Die nachfolgend genannten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende Aufwandsentschädigungen. In diesen ist auch eine Pauschale zur Fahrtkostenerstattung enthalten.

| | |
|---|-------------|
| a) Gemeindebrandmeister/in | 250,00 Euro |
| b) ständige Vertretung der Gemeindebrandmeisterin/ des Gemeindebrandmeisters, | 145,00 Euro |
| c) Ortsbrandmeister/in | |
| 1. Schwerpunktfeuerwehr | 160,00 Euro |
| 2. Stützpunktfeuerwehr | 145,00 Euro |
| 3. Feuerwehr mit Grundausstattung | 130,00 Euro |
| d) ständige Vertretung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters | |
| 1. Schwerpunktfeuerwehr | 100,00 Euro |
| 2. Stützpunktfeuerwehr | 90,00 Euro |
| 3. Feuerwehr mit Grundausstattung | 80,00 Euro |
| e) Schriftwart/in des Gemeindekommandos | 45,00 Euro |
| f) Sicherheitsbeauftragte/r | |
| 1. Gemeindefeuerwehr | 60,00 Euro |
| 2. Schwerpunktfeuerwehr | 45,00 Euro |
| 3. Stützpunktfeuerwehr | 40,00 Euro |
| 4. Feuerwehr mit Grundausstattung | 40,00 Euro |
| g) Gerätewart/in | |
| 1. Gemeindefeuerwehr | 95,00 Euro |
| 2. Schwerpunktfeuerwehr | 90,00 Euro |

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ritterhude | Der Bürgermeister | Riesstraße 40 | 27721 Ritterhude

Verantwortlich: Sachgebiet Verwaltungsservice

Tel.: 0 42 92 / 889 - 104 | Fax: 0 42 92 / 889 - 200 | E-Mail: verwaltungsservice@ritterhude.de

www.ritterhude.de/bekanntmachung

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE RITTERHUDE

Ausgabe Nr.: 04/2023 | Veröffentlicht am: 20.12.2023

- | | |
|---|------------|
| 3. Stützpunktfeuerwehr | 80,00 Euro |
| 4. Feuerwehr mit Grundausstattung | 60,00 Euro |
| h) Atemschutzgerätewart/in | |
| 1. Gemeindefeuerwehr | 90,00 Euro |
| 2. Schwerpunktfeuerwehr | 90,00 Euro |
| 3. Stützpunktfeuerwehr | 80,00 Euro |
| 4. Feuerwehr mit Grundausstattung | 60,00 Euro |
| i) Funkwart/in der Gemeindefeuerwehr | 60,00 Euro |
| j) Kleiderwart/in der Gemeindefeuerwehr | 60,00 Euro |
| k) Pressewart/in der Gemeindefeuerwehr | 45,00 Euro |
| l) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 70,00 Euro |
| m) stellvertr. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 45,00 Euro |
| Jugendfeuerwehrwart/in | 90,00 Euro |
| n) stellvertr. Jugendfeuerwehrwart/in | 50,00 Euro |
| o) Kinderfeuerwehrwart/in | 60,00 Euro |
| p) stellvertretende/r Kinderfeuerwehrwart/in | 40,00 Euro |
| q) Feuerwehrschaubeauftragte/r | 35,00 Euro |
| r) Jugendfeuerwehrbetreuer/in | 25,00 Euro |
- 2) Ist die Gemeindebrandmeisterin/der Gemeindebrandmeister oder eine Ortsbrandmeisterin/ ein Ortsbrandmeister ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Nimmt die Vertretung der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters oder eine Ortsbrandmeisterin/ eines Ortsbrandmeisters die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die Vertretung festgesetzten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach dieser Satzung an die Vertretung zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger.
- 3) Werden in den Ortsfeuerwehren weitere oder stellvertretende Gerätewarte von den jeweiligen Brandmeistern/Innen ernannt, erhalten diese die Hälfte der Aufwandsentschädigung des/der Gerätewartes/in.
- 4) Nimmt eine Funktionsträgerin/ ein Funktionsträger eine Doppelfunktion wahr, vermindert sich die Aufwandsentschädigung für die zweite geringere Funktion um die Hälfte.
- 5) Jedem Mitglied der aktiven Einsatzabteilung wird bei Teilnahme an Einsätzen eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 8,00 € ausgezahlt. Dies geschieht im halbjährlichen Rhythmus.

§ 2 – Auslagenersatz und Verdienstausschluss

- 1) Neben der nach § 1 und 2 dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigungen und Erstattungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (insbesondere der Telefongebühren, des Bekleidungsgeldes, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen).
- 2) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) für Ehrenbeamte gezahlt.
- 3) Die Bestimmungen des § 32 NBrandSchG bleiben unberührt.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ritterhude | Der Bürgermeister | Riesstraße 40 | 27721 Ritterhude

Verantwortlich: Sachgebiet Verwaltungsservice

Tel.: 0 42 92 / 889 - 104 | Fax: 0 42 92 / 889 - 200 | E-Mail: verwaltungsservice@ritterhude.de

www.ritterhude.de/bekanntmachung

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE RITTERHUDE

Ausgabe Nr.: 04/2023 | Veröffentlicht am: 20.12.2023

- 4) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 15 €/ Stunde festgesetzt.
- 5) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 60 €/ Stunde festgesetzt.
- 6) Für Lehrgänge an der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Osterholz wird eine Reisekostenpauschale von 26,00 € gewährt. Für Lehrgänge an der NLBK / Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz in den Standorten Loy oder Celle, wird eine Pauschale in Höhe von 256,00 € wöchentlich gewährt, wenn kein Verdienstausschlag geltend gemacht wird.

§ 3 – Zweifelsfragen

Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft, damit treten sämtliche vorhergehende Satzungen außer Kraft.

Ritterhude, den 18.12.2023
Gemeinde Ritterhude
Der Bürgermeister
Jürgen Kuck

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ritterhude | Der Bürgermeister | Riesstraße 40 | 27721 Ritterhude

Verantwortlich: Sachgebiet Verwaltungsservice

Tel.: 0 42 92 / 889 - 104 | Fax: 0 42 92 / 889 - 200 | E-Mail: verwaltungsservice@ritterhude.de

www.ritterhude.de/bekanntmachung